

## Rechtssache C-27/91

**Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale  
et d'allocations familiales de la Savoie (URSSAF)**

**gegen**

**Société Hostellerie Le Manoir**

(Vorabentscheidungsersuchen  
der Cour d'appel Chambéry)

„Freizügigkeit der Arbeitnehmer —  
Mittelbare Diskriminierung — Sozialbeiträge“

Sitzungsbericht .....	I - 5532
Schlußanträge des Generalanwalts Carl Otto Lenz vom 24. Oktober 1991 .....	I - 5536
Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 21. November 1991 .....	I - 5538

### Leitsätze des Urteils

*Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Nationale Regelung, die zur Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge bei Beschäftigung von Praktikanten führt, die nicht im Rahmen des nationalen Bildungswesens erfolgt — Verschleierte Diskriminierung von Praktikanten, die anderen Mitgliedstaaten angehören — Unzulässigkeit*

*(EWG-Vertrag, Artikel 48; Verordnung Nr. 1612/68 des Rates, Artikel 7 Absatz 2)*

Das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit in bezug auf Entlohnung und soziale Vergünstigungen, wie es in den Artikeln 48 EWG-Vertrag und 7 Absatz 2 der Verordnung Nr.

1612/68 festgelegt ist, erfaßt nicht nur offenkundige Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die mit Hilfe der Anwendung anderer Unter-

scheidungsmerkmale tatsächlich zu demselben Ergebnis führen. Es steht daher der Anwendung einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegen, nach der eine für die Einziehung der Sozialbeiträge zuständige Einrichtung im Fall eines Praktikanten, der nicht dem nationalen Bildungswesen angehört, eine ungünstigere Berechnungsgrundlage für die

Arbeitgeberbeiträge anzuwenden hat, als sie für einen Praktikanten gilt, der dem nationalen Bildungswesen angehört. Es werden nämlich im wesentlichen die Praktikanten aus anderen Mitgliedstaaten sein, die unter die ungünstigere Regelung fallen, und dies kann Arbeitgeber davon abhalten, ihnen ein Praktikum anzubieten.

## SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-27/91 \*

### I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Die irische Staatsangehörige Noreen Haugh, Schülerin eines irischen technischen College, war aufgrund eines Vertrags über ein „Sommerpraktikum“ vom 2. April bis 30. September 1985 bei der Firma Hostellerie Le Manoir in Aix-les-Bains (Frankreich) beschäftigt.

2. Dieser Vertrag enthielt die gleichen Klauseln wie die mit den Praktikanten der französischen Hotelfachschulen geschlossenen Verträge und sah die Zahlung einer Ausbildungsvergütung vor, die unter dem dynamischen Mindestlohn (SMIC) lag, jedoch zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtete.

3. Nach den einschlägigen französischen Rechtsvorschriften können nur Arbeitgeber, die solche Praktikanten ausbilden, die dem nationalen Bildungswesen angehören, Anspruch auf Zahlung von Soziallasten erheben, die nach der den Praktikanten gezahlten Vergütung berechnet werden, selbst wenn deren Betrag unter dem dynamischen Mindestlohn liegt.

4. Da das von Fräulein Haugh abgeleistete Berufspraktikum nicht unter die innerhalb des nationalen Bildungswesens geregelte Berufsausbildung fiel und zwischen Frankreich und Irland für diesen Bereich kein Abkommen besteht, war die Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales de la Savoie (URSSAF) der Auffassung, die Sozialbeiträge

\* Verfahrenssprache: Französisch.